

Voraussetzungen

für eingeschränkte Installationsbewilligungen nach

Art. 12ff. NIV

Bewilligungsart: NIV – Artikel	Voraussetzungen, die für den Erhalt der Bewilligung erfüllt werden müssen	
	ohne Prüfung	mit Prüfung (Zulassungsbedingungen)
Art. 13 Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen	✓ eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Elektromonteur / Elektroinstallateur und zusätzlich mindestens 3 Jahre praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Abs.1 Bst. a) <i>oder</i> ✓ eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem dem Elektroinstallateur nahe verwandten Beruf [*] oder gleichwertiger Abschluss und mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit in Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Abs. 1 Bst. b)	✓ eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Elektroinstallateur oder -planer, mindestens 1 Jahr praktische Tätigkeit in Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person und bestandene Prüfung beim ESTI (Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. b Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen; VUVEK) <i>oder</i> ✓ eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem dem Elektroinstallateur oder -planer nahe verwandten Beruf oder gleichwertiger Abschluss und mindestens 2 Jahre praktische Tätigkeit in Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person und bestandene Prüfung beim ESTI (Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. b VUVEK)
Art. 14 Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen	✓ Bedingungen wie unter Art. 13 aufgeführt und 3 Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat (Abs. 1 Bst. a)	✓ 3 Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat <i>und</i> ✓ bestandene Prüfung beim ESTI (Abs. 1 Bst. b)
Art. 15 Anschlussbewilligung	✓ Bedingungen wie unter Art. 13 aufgeführt (Abs. 1 Bst. a)	✓ eine schweizerische [**] Ausbildung (Berufs-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung) und nachweisbar mindestens 3 Jahre Berufspraxis oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als [*] und nachweisbar mindestens 1 Jahr Berufspraxis <i>und</i>
[*] Montageelektriker, Automatikmonteur, Automatiker, Mechatroniker oder Netzelektriker [**] ebenfalls deutsche oder liechtensteinische Ausbildung gemäss Rechtsdienst des ESTI. Personen mit einer Ausbildung aus anderen Staaten beantragen zuerst die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen.		✓ Besuch einer empfohlenen Mindestzahl von 42 Lektionen à 50 Minuten in Grundlagen der Elektrotechnik, Messtechnik und Installationsnormen bei einem qualifizierten Ausbilder und bestandene Prüfung beim ESTI <i>oder</i> ✓ ein Fähigkeitszeugnis als Elektroinstallateur und bestandene Prüfung beim ESTI (Abs. 1 Bst. b)